

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 227/87 DER KOMMISSION**

vom 26. Januar 1987

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3768/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird  
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-  
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-  
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren  
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz  
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des  
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem  
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis  
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-  
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe  
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten  
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines  
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang,  
Abschnitt a), der genannten Verordnung unter den Tarif-  
stellen 02.01 A II a) 1 bis 3 genannte frische oder  
gekühlte Fleisch festgestellt wurden, wobei insbesondere  
die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarkt-  
preise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder  
gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die  
bisherige Erfahrung zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder  
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über  
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare  
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,  
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des  
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und  
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und  
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-  
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder  
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft  
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die  
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-  
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des  
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und  
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und  
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des  
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.  
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang,  
Abschnitte a), c) und d), genannte Fleisch gleich der  
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen  
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse  
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der  
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.  
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die  
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur  
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den  
Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86<sup>(4)</sup>.

Die ab 12. Mai 1986 geltenden Orientierungspreise für  
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1345/86 des Rates<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die  
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen  
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-  
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der  
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse  
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und  
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-  
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-  
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen  
Auskünften über die von den Drittländern angewandten  
Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die  
nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen  
oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind  
Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen  
aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der  
vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für  
die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes  
repräsentativ sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77<sup>(2)</sup>, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während

eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86<sup>(4)</sup>, den Erzeugern gewährt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/86<sup>(6)</sup>, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 17.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß eines Kooperationsvertrags zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien<sup>(1)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 287/82 des Rates vom 3. Februar 1982 zur Festsetzung der für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft geltenden Regelung<sup>(2)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 3349/81 des Rates vom 24. November 1981 zur Herabsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien in die Gemeinschaft geltenden Abschöpfung<sup>(3)</sup> Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 73/87<sup>(5)</sup>, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1987 in Kraft.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 26. 11. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien <sup>(2)</sup>	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	50,310	35,227	114,707
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	95,589	66,932	217,943
02.01 A II a) 2	76,471	53,546	174,354
02.01 A II a) 3	114,707	80,318	261,532
02.01 A II a) 4 aa)	—	100,398	326,914
02.01 A II a) 4 bb)	—	114,840	373,944
02.06 C I a) 1	—	100,398	326,914
02.06 C I a) 2	—	114,840	373,944
16.02 B III b) 1 aa)	—	114,840	373,944

(<sup>1</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>2</sup>) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Diese Abschöpfung die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.